



II-8008 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
 FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE
 DR. MARILIES FLEMMING

23. Juni 1989
 1031 WIEN, DEN
 RADETZKYSTRASSE 2
 TELEFON (0222) 71158

Zl. 70 0502/82 -Pr. 2/89

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates

3639 IAB
 1989 -07- 03

Parlament
 1017 Wien

zu 3704 IJ

Auf die Anfrage Nr. 3704/J der Abgeordneten Wabl, Erlinger und Freunde vom 9. Mai 1989, betreffend Atomsperrgesetz und EURATOM-Vertrag, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

ad 1:

Im Zuge der Vorarbeiten zum Bericht der Bundesregierung vom 17. April 1989 wurde auch die Frage der Vereinbarkeit einer Mitgliedschaft in der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) mit dem Bundesgesetz über das Verbot der Nutzung der Kernspaltung für die Energieversorgung in Österreich (BGBI.Nr. 676/1978) geprüft, und zwar mit dem Ergebnis, daß die Mitgliedschaft Österreichs mit dem genannten Bundesgesetz vereinbar ist. Für die Vereinbarkeit einer österreichischen Mitgliedschaft bei EURATOM mit dem genannten Bundesgesetz ist entscheidend, ob nach dem EURATOM-Vertrag für Mitgliedstaaten die Pflicht besteht, die Errichtung oder den Betrieb von Kernkraftwerken, mit denen zum Zwecke der Energieversorgung elektrische Energie durch Kernspaltung erzeugt wird, auf ihrem Hoheitsgebiet zuzulassen. Da eine solche Pflicht aus dem EURATOM-Vertrag nicht abgeleitet werden kann, ist die Mitgliedschaft bei EURATOM mit dem Bundesgesetz über das Verbot der Nutzung der Kernspaltung für die Energieversorgung in Österreich vereinbar. Auch die EG-Mitgliedstaaten Dänemark, Griechenland, Irland, Luxemburg und Portugal betreiben keine Kernkraftwerke, wobei in Dänemark und in Irland die

- 2 -

innerstaatliche Festlegung vorgenommen wurde, auf die Nutzung der Kernspaltung für die Energieversorgung für die absehbare Zukunft zu verzichten. In den Niederlanden besteht ein Moratorium und Italien ist im Ausstieg aus der Kernenergie begriffen.

ad 2:

Die Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM) ist eine der drei Europäischen Gemeinschaften, sodaß ein Beitritt Österreichs zu EURATOM im Gesamtrahmen und Umfang des Paketes eines EG-Beitrittes gesehen werden muß. Ein Beitritt bloß zu einem Teil dieser drei Gemeinschaften kommt nicht zuletzt im Hinblick auf das Bestehen gemeinsamer Organe nicht in Betracht.

Die Existenz von 429 Kernkraftwerken (Ende 1988) in der Welt ist eine Tatsache, auf die Österreich trotz seiner klaren-international regelmäßig ausgedrückten - ablehnenden Haltung zur Kernkraft keinen Einfluß hat. Es muß daher das Ziel Österreichs sein, wenn schon die Entscheidung über den Bau von Kernanlagen weitgehend der Souveränität von Staaten unterliegt, alles daran zu setzen, daß der sichere Betrieb dieser Anlagen gewährleistet wird. Darüberhinaus bietet sich die Möglichkeit dahingehend einzuwirken, weitere Länder zu einem Ausstieg aus der Nutzung der Kernkraft zu bewegen.

Die EURATOM ist ein besonders geeignetes internationales Forum für eine wirksame Vertretung dieser Interessen. Gegenwärtig liegen die wichtigen Funktionen von EURATOM unter anderem in den folgenden Bereichen:

- * Aufstellen einheitlicher Sicherheitsnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte sowie die Sorge für ihre Anwendung;
- * Entwicklung der Forschung und Verbreitung der technischen Kenntnisse, unter anderem auf dem Gebiet des Strahlenschutzes und der Abfallbeseitigung;

- 3 -

- * Zusammenarbeit mit der IAEA im Rahmen der Sicherheitskontrolle, d.h. der Kontrolle der Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen im Sinne des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen (BGBl.Nr. 258/1970).

Wie aus diesen Ausführungen hervorgeht, bezieht sich die Förderung der friedlichen Verwendung der Kernenergie im Rahmen der EURATOM nicht nur auf Kernkraft, sondern auf viele andere Anwendungsbereiche, wie z.B. Medizin, Forschung, Industrie, Landwirtschaft etc. Hinsichtlich der tatsächlichen Praxis zum EURATOM-Vertrag wird im übrigen auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

In diesem Zusammenhang erscheint es mir erwähnenswert, daß gerade ich – auch auf internationaler Ebene – wiederholt und vehement gegen die Kernkraft aufgetreten bin; beispielsweise bei den Einwendungen und dem anschließenden Anhörungsverfahren gegen die Errichtung und den Betrieb der Wiederaufbereitungsanlage Wackersdorf oder zuletzt bei meinem Besuch in Prag (Ende Mai 1989), den ich zum Anlaß genommen habe, erneut meine Bedenken gegen Temelin und andere grenznahe Atomkraftwerke zum Ausdruck zu bringen.

ad 3:

Die konkrete Ausgestaltung eines allfälligen österreichischen Antrages auf Mitgliedschaft bei den Europäischen Gemeinschaften wird erst im Anschluß an eine entsprechende Willensbildung von Nationalrat und Bundesrat erfolgen, der nicht vorgegriffen werden sollte. Gleichviel, ob eine Wahrung der diesbezüglichen Interessen Österreichs im Rahmen des Antrags auf EG-Mitgliedschaft selbst oder im Zuge anschließender Verhandlungen erfolgt: Der Verzicht auf Kernkraft in Österreich ist eine gesetzliche Verpflichtung, über die kein Zweifel besteht.

Im übrigen wird auf die Beantwortung zur Frage 1 verwiesen.

- 4 -

ad 4:

Österreich ist als Vertragsstaat des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF, BGBl.Nr. 226/1985) und des europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR, BGBl.Nr. 522/1973 i.d.g.F.) verpflichtet, internationale Transporte von Kernmaterial im Transit über sein Staatsgebiet zuzulassen, sofern die in den genannten Übereinkommen angeordneten Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden. An dieser Rechtslage wird sich durch den österreichischen Beitritt zur EURATOM nichts ändern.

ad 5:

Wie bereits zur Frage 2 ausgeführt, würde ein Beitritt zur EURATOM die Möglichkeiten Österreichs in keiner Weise vermindern, seine rechtlichen und fachlich-technischen Einwände gegen eine Kernanlage geltend zu machen, mit deren Betrieb eine Beeinträchtigung der österreichischen Bevölkerung und ihres Hoheitsgebiets verbunden ist. Darüber hinaus würde ein Beitritt zur EURATOM die Mitwirkungsrechte gegenüber den anderen Mitgliedsstaaten wesentlich verbessern.

ad 6:

Wie bereits zu den Fragen 1 und 2 ausgeführt, sieht der EURATOM-Vertrag keineswegs vor, daß die anderen Optionen zur Energieversorgung ausgeschlossen werden, oder die Kernkraft in der Politik der einzelnen Mitgliedstaaten Vorrang haben soll.

Österreich wird sicherlich auch weiterhin bemüht sein, seinen Beitrag zu einer aktiven Entwicklungspolitik in den Ländern der Dritten Welt auszuweiten. Hierbei kommt auch eine Hilfestellung bei umweltschonender Energienutzung in Betracht.

- 5 -

Darüber hinaus tritt Österreich aber auch für die friedliche Nutzung von Nukleartechnologien außerhalb des Energiesektors ein, beispielsweise auf den Gebieten der Nuklearmedizin (Einsatz von Kernenergieverfahren zur Diagnose und Behandlung von Krankheiten) und der Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen in der Dritten Welt (biologische Bekämpfung der Tsetse-Fliege durch die Insektensterilisationsmethode).

ad 7:

Obwohl die Definition des Begriffes "Förderung der Nutzung der Atomenergie" unklar erscheint, ist festzuhalten, daß aus dem Budget des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie keine diesbezüglichen Mittel ausgegeben wurden.

ad 8:

Die Artikel 24ff des EURATOM-Vertrages sehen keine generelle Geheimhaltungspflicht vor, sondern regeln Geheimhaltungspflichten lediglich in Bezug auf solche Forschungserkenntnisse, die Verteidigungsinteressen eines Vertragsstaates berühren. Hinsichtlich der politischen Zielsetzungen der österreichischen Bundesregierung in diesem Bereich und ihrer Vereinbarkeit mit dem EURATOM-Vertrag wird im übrigen auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 7 verwiesen.

ad 9:

Hiezu verweise ich auf die Beantwortung der übrigen Fragen, insbesondere auf Frage 1.

